

Biofarm Genossenschaft
4936 Kleindietwil

31. Okt. 2017

Bio Suisse Verbandskoordination
Christian Vögeli

Antrag zu Traktandum 1.3 Jahresplanung / DV Bio Suisse vom 15. Nov. 2017

Lieber Christian

Darf ich dich bitten, dieses Schreiben an Vorstand und Delegierte weiterzuleiten:

Antrag Biofarm

Die Markenkommission Import und die Markenkommission Verarbeitung sind im bisherigen Rahmen und mit bisherigem Budget weiterzuführen. Die Kommissionsmitglieder sind, soweit sie nach der vom Vorstand angekündigten Auflösung noch dazu bereit sind, gebeten, ihr Mandat gemäss der in diesem Frühjahr erfolgten Wahl weiterzuführen.

Verweis auf Jahresplanung (DV-Beilage „Bio Suisse Finanzen: Ziele):

- S.2 Markenkommissionen (MKI)
- S.2 Markenkommissionen (MKV)
- S.6 Projekte Import
- S.6 Richtlinienentwicklung Import
- S.7 Knospe-Vergabe V&H
- S.7 Projekte V&H

Ausführung / Begründung

An der Präsidentenkonferenz vom 17. Oktober informierte der Vorstand, dass die MKI und die MKV per Ende Jahr aufgelöst werden soll. Die zusätzliche Stufe wird von der Geschäftsstelle als unbequem empfunden.

Wie unter Anderem aus der Jahresplanung ersichtlich, ist der Grund nicht etwa mangelnde Arbeit. Budget und Arbeit wurden in der Jahresplanung in die Geschäftsstellen-Bereiche 6.3 Import und 6.4 Verarbeitung und Handel verschoben.

Wir orten also einen wesentlichen Grund im Wunsch der Lizenznehmer nach schlankerer Abwicklung von Gesuchen. Könnte ein Grund auch der Wunsch der Bio-Suisse-Führung nach stärkerem Einbezug der Lizenznehmer sein? Einbezug der Lizenznehmer fordert jedoch erst recht die eigene Stärke heraus!

Fast etwas zynisch lese ich den Satz S.7 Knospe-Vergabe V&H:

„Lizenzgesuche werden *termingerech*t und weisungskonform bearbeitet *mit dem Ziel einer Lizenzierung*.“

Zwischen den Zeilen lese ich weiter: *koste es was es wolle, der Lizenznehmer ist König, sonst verlieren wir Umsatz und Marktanteile.*

Wir erachten eine Verschiebung der Aufgaben und Kompetenzen zu Geschäftsstelle und Qualitätsgremium als nicht zielführend.

- Mit der Auflösung der entsprechenden Markenkommissionen hängt die Bio Suisse sehr viel Erfahrung und Wissen ab.
- Die sorgfältige, strategisch wichtige Auswahl zukünftiger Kommissionsmitglieder, die bisher durch Vorstand und Delegiertenversammlung stattgefunden hat, wird zum Tagesgeschäft in der Geschäftsstelle degradiert.
- Betreffend **bisherigen Aufgaben** der MK, wie sie im **Funktionsbeschreibung der Bio Suisse Markenkommissionen, Punkt 5** definiert sind: Wenn wir die „*Fragen bezüglich Auslegung und Weiterentwicklung der Bio Suisse Richtlinien*“ an die Geschäftsstelle delegieren, ist das nach unserer Überzeugung ein Schritt in die falsche Richtung oder ein Armutszeugnis. Es ist zum Beispiel nicht nachvollziehbar, wie die Geschäftsstelle die Aufgabe von Absatz 3 wahrnehmen soll: „*Die MK überwachen die operativen Tätigkeiten der Geschäftsstelle auf ihre Konformität zu den Bio Suisse Richtlinien. Bei unlösbaren Unstimmigkeiten informieren sie das Qualitätsgremium...*“
- **Biofarm ist sich bewusst, dass Bio Suisse unter hohem Druck seitens Lizenznehmer steht. Es müssen Lösungen und Kompromisse gefunden werden. Die hohe Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Knospe darf aber auch keinen Fall aufs Spiel gesetzt werden. Gerade deshalb braucht es die unbequeme zusätzliche Stufe: Unabhängigkeit / Neutralität vom Tagesgeschäft – und die Entscheidungskompetenz in Präzedenzfällen.**
- Die Verschiebung der Kompetenzen von Richtlinienauslegung und Lizenzierung an die Geschäftsstelle erhöht den Druck der Marktkräfte, unsere hohen Ideale zu opfern.
- **Das Qualitätsgremium wiederum kann aufgrund der Breite seiner Aufgaben unmöglich alle Anforderungen in genügender Tiefe bearbeiten, wenn seine wichtigsten Dienstleister abgeschafft werden.**

Uns beschäftigt zudem die Frage, ob der Vorstand die Kompetenz hat, ohne verbandsinterne Rücksprache die MKI und die MKV aufzulösen. Wir finden keine klare Antwort, es wäre vielleicht ein Fall für die GPK oder die zu gründende Unabhängige Rekurskommission.

- In den Statuten hat der Vorstand die Hoheit, Kommissionen einzusetzen oder aufzulösen.
- Vor der Gründung der Fachgremien QG, WG und MG erfolgte stattdessen die Wahlbestätigung der Markenkommissionen durch die Delegiertenversammlung. Ein Passus, der bei der jüngsten Statutenrevision herausgefallen ist. War das ein Versehen oder die Absicht des Vorstandes?
- Im Organigramm sind die Markenkommissionen ausdrücklich aufgeführt als Dienstleister des Qualitätsgremiums.
- Der Funktionsbeschreibung der Markenkommissionen wurde zwar vom Vorstand verabschiedet, die Wichtigkeit der beschriebenen Funktion verbietet jedoch die Auflösung in alleiniger Kompetenz des Vorstandes.
- Der Vorstand hat die Mitglieder der Markenkommissionen im Frühling 2017 für weitere vier Jahre gewählt. Deren Absetzung noch im gleichen Jahr - und ohne Meinungsbildung im Verband - ist ein Verstoß gegen Treu und Glauben.

Biofarm Genossenschaft
Vizepräsident
Christoph Meili